

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Laser Association (DLAS). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr.: VR 31208 B eingetragen. Er ist außerordentliches Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV) und bekennt sich zu dessen Ordnungsvorschriften.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der DLAS e.V. ist die Förderung des Segelsports mit dem ILCA – Dinghy (vormals Laser) als Freizeit- und Leistungssport auf See und Binnengewässern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation, Durchführung und Unterstützung von Trainingsveranstaltungen
- Unterstützung und Ausbildung jugendlicher ILCA – Dinghy – Segler,
- Erwerb und Unterhalt von Einrichtungen, die die Ausübung des Segelsports in der ILCA – Dinghy - Bootsklasse ermöglichen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Pflege von Beziehungen zu interessierten Kreisen,
- Überwachung der Einheitlichkeit der Boote gemäß den Klassenvorschriften und Vermessung der Boote bei bestimmten Regattaveranstaltungen und Erteilung von Messbriefen,
- Sicherstellung der Einhaltung der Ranglistenordnung des DSV,
- Unterstützung bei der Ausrichtung von Regattaveranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins, die dem Satzungszweck entgegenstehen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Klassenvereinigung kann jede natürliche Person sowie jeder Verein, der Mitglied eines an World Sailing angeschlossenen nationalen Verbandes ist, werden.

(2) Die Aufnahme in die Klassenvereinigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von fünf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung von maximal sechs Stimmen auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Die aus der Vereinsmitgliedschaft erwachsenden Rechte werden erst mit Zahlung des Beitrages wirksam.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben volljährigen und geschäftsfähigen Personen.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- weiteren Mitgliedern mit eigenen vom Vorstand zu bestimmenden Aufgabenbereichen (z.B. Jugendarbeit, Masters, technischer Obmann)

Mit Ausnahme des Vorsitzenden können alle Vorstandsmitglieder ein zweites Amt bekleiden.

(3) Der gesetzliche Vorstand (Geschäftsführung) im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gebildet. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Jeder/Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der gesetzliche Vorstand ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig oder besonders eilbedürftig ist. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge mit aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der Widerruf der Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes ist aus wichtigem Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung zulässig. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. (§ 27 Abs. 2 BGB)

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der

Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Regionale Wahrnehmung

Die DLAS e.V. sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder durch die den einzelnen Regionen vorstehenden Regionalobleute vor. Sie werden von den Mitgliedern der Regionen, die der Vorstand festlegt, in eigener Zuständigkeit gewählt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Wahl eines Wahlvorstandes und von zwei Kassenprüfern, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen, f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der DLAS e.V. unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 Vereinsmitglieder anwesend sind oder wenn bei einer geringeren Teilnehmerzahl diese mindestens 10% der Mitglieder entspricht. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Segler-Verband (DSV) oder eine Nachfolgeorganisation des DSV, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendsegelns zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Zwenkau (Ort), 03.10.2024 (Datum)